

Vorrede

Eines wieder aufzulegenden und

von

**Zacharias von Reichs-
singen**

Zum Druck befoderten Tractatus Juris

STATERA SILENTII

BELLICI genandt.



Vorrede

Eines Tractatus de Præscript. Statæ silentij bel- lici genandt.



S ist nicht allein überall diß Sprichwort: Unrecht
Guth faselt nicht / Salom: ex PROV. 10. V. 2.
wohl bekandt; sondern es erfahren es auch viele / so
wol Hohe als Nieder in der That / ungeachtet es
GOTT dem ersten acquirenten und Besizer nach
des Divi Augustini Lehre eine Zeitlang wol bekom-
men läffet; wie man dann im 1. Buch der Könige cap. 21. vers: 29.
am König Ahab ein lebendig Exempel hat / in dem selbiger durch arge
List seiner Gemahl der Isabel des Naboths Weinberg eingenommen/
und lebelänglich genossen: Aber darmit auff seine Nachkommen ein
unvergänglich Unglück bey GOTT erwecket: Welches billig ein jeder
vor Augen haben / und seine Begierden frembdes Gut cum injuria
priorum Dominorum an sich zu bringen / dämpffen solle / damit man
nicht solchen Lohn / als jener Landgraff / wovon in der Thüringischen
Chroniken sehr schrecklich zu lesen / wegen Profanirung Geistlicher Güter
emphabe und endlich einen Pfaffen aus dem Abgrund zur restitution
abfertigen müsse: Denn ob wohl solche Gewalthätige und wider recht-
liche Besizere anderer Güter / das mit Unrecht / oder wider ihr besser
Wissen und Gewissen erlangtes Erbe an und vor sich selbst offters ge-
wünscht genieffen; So legt ihnen doch hingegen GOTT solche Straffe
an ihren andern Haab und Gütern / ja oftmahls ihren eigenem Leibe an/
daß Sie jenes wenig gebessert seyn: Darumb ist GOTT wohl der rech-
te Gesetzgeber welcher Straffe mit Straffe compensiret / und den ar-
men Bedrängten endlich Recht schafft: nam peccatum, i. e. mali pœ-
na non dimittitur, nisi restituatur ablatum C. Peccatum 4. extra de
R. J. in. 6. Von solchem Legislatore und Judice haben alle Gesetze ihre
Krafft und Reverentz; Dahero auch keine Obrigkeit glücklich regiret;
wenn

wonn Sie nicht in ihren Urtheilen Rescriptis und Constitutionen / Gottes Wort / und die Uns Menschen eingepflanzte Billigkeit bey vorfallenden Streit-Sachen beobachtet / Salomon in Proverb. 8. v. 14. cum seqq. Und weil hierin vor allen andern die Göttliche Natur und Inclination von der Weltlichen Obrigkeit repräsentiret wird / So wird auch diese Tugend der Gerechtigkeit von allen billig vor die vollkommenste und höchste gehalten / wovon Justinian. in Novell. 24. in princip. gar weißlich judiciret : Angesehen / daß keine andere so wohl in Krieges- als Friedens-Zeiten ohn diese Tugend bestehen kan. Es hat aber solche hohe Tugend ihr fundament und prærogativ in Göttlichen und Weltlichen Gesetzen / welchen die Unterthanen juxta Apost. Paul. ad Rom. 13. zu pariren schuldig. Und hat dieselbe zwey gewisse Schrancken / nemlich : Der Laster Bestrafung / und der Tugend oder löblichen Wercke Belohnung / l. 1. §. 1. ff. de Justit. Nun haben zwar die alten Römer in der Kunst über die Geseze zu halten und darnach ihre Unterthanen bey Fried und Ruhe zu guberniren vor andern excelliret / Massen dann ex Reyger. in Thesaur. jur. voc. Lex. n. 21. in fine erhältet / daß ihre Geseze nicht allein schon 300. Jahr vor Christi Geburt in observantz ; Sondern auch wegen ihrer sonderlichen authorität und darin enthaltener Gleichmässigkeit in solchen Veruff gebracht / daß sie hernach in der Christenheit bey vielen Nationen zu ihrer regiments Ruhe als ihre eigene gebraucht worden ; zumahl aber in Germania, wie sie anfangs recipiret / also auch bishero in causis privatorum ihre authorität behalten : Nun were wol zu wünschen / daß wie sie anfangs den Unterthanen zu gute und Erhaltung aller Glückseligkeit in Friedenszeiten / nicht aber zu dem Ende / wie man in Krieges Zeiten handeln und wandeln soll / promulgiret : also auch kein Krieg entstanden / und ihnen dadurch silentium imponiret worden ; wie leyder im Gegentheile erfahren wird / und darüber Cicero in Oratione pro Milone zu seiner Zeit also geklagt ; inter arma silent leges, Item Orat. pro L. Muræna, ubi vi geritur res, spernitur Orator etiam Bonus : horridus miles amatur : non ex jure manu confertum ; sed magis ferro rem repetunt : cedat Forum castris, otium militiæ, stylus gladio, umbra Soli. Noch viel mehr aber were zu wünschen / daß ein jeder solcher löblichen Geseze Inhalten und Maasgebung / auch Nutz und Schutz recht verstünde / und seine Geschäfte darnach dirigiret / so würde Er sonder Zweifel ohne Nachtheil und Schaden wol bleiben ; Die Obrigkeit ihre Gebühr erlangen / und andern keine Gelegenheit sich mit ihrer Mitbürger Schaden zu bereichern übrig gelassen / da weren auch alsdann die Jura Præscriptionum, Caducitatis & confiscationis nicht nöthig.

Diets weil aber in güldenem Friedenszeiten die Leute wegen ihrer Sicherheit / und Bolvermögens der Fahrlässigkeit mehr als der sorgfältigen Obacht ergeben / und daher die Wohlthaten der Rechte wenig achten ; Hingegen aber dem gemeinen Wohlstande viel daran gelegen / daß ein jeder was eigenes besitze und die Güter einen gewissen Herrn und Pfleger haben / So haben die Römer / und nach ihnen auch andere Nationes ein Mittel / dessen fundament in der Zeit / und Willkühr der Obrigkeit bestehet / nemlich Usucapionem oder Præscriptionem , welche die Sachsen Verschweigung nennen / den Saumigen zur Straffe und den Fleissigen zur Gunst und Auffmunterung geordnet.

Gleich wie aber diese Geseze von der Verjährung wider das natürliche und Göttliche Recht ihre Wirckungen erstrecken / und daher iniquum juris præsidium genennet werden / weil Sie wider das andere und dritte præceptum juris, sc. neminem lædere & unicuique suum tribuere, lauffen ; auch wohl endlich oftmahls wenig Nutzen schaffen : Also werden Sie auch in jure Canonico und von den Dd. vor jura peccatum nutrientia punibilia & odiosa gehalten / und also nur allein auff Friedens- und nicht Kriegeszeiten geordnet passiret ; Denn zu geschweigen / daß in aller Monarchen publicirten Gesezen / die Krieges und Pest-Zeit der Verjährungs Lauff abgezogen wird / inmassen zu sehen in c. Prima actione 13. caus. 16. qu. 3. Item in Pragm. Sanct. Justinian. c. 6. &c. So sind auch viel Ursachen vorhanden / die solche Verjährung in Kriegszeiten schlaffend machen / Als an Seiten der Besizere und Creditoren ; Die Furcht und Schrecken wegen Beraub- und Plünderung / unsichere Wege / absentz, Geldt-Mangel / Hunger und Kummer / Sterben / Verwüstung der Gerichten und Güter ; ignorantia Juris : desperatio melioris status, & confusio omnium rerum, welche probabilia impedimenta von Beschuldigung der negligenz und contumacia releviren / Carpzov. lib. 3. 6. 3. Resp. 26. n. 3. cum seqq. an Seiten aber der inuasorum & debitorum, Mangel eines guten Tituls / Wissen und Gewissens / Vorsatz und Wille das occupirte zu verjähren / cum sine animo & affectu præscribendi dominium non acquiratur, Fidejussionis accessio, gesuchte Stundung / inopia & miseria, quæ aliàs omnem excludit actionem, absentia, minorennitas, Favor Judicis, minarum fulmina, Sexus debilitas, und dergleichen mit unterlauffende Umstände / die der ordentlichen Verjährung keinen Raum geben : Wie dann auch wol an vielen Orten die Obrigkeit an solcher inculpirtē negligenz, in dem sie die eigenthumbs Herrn und Gläubiger nicht geschüzet / nicht geholffen / die Gerichte nicht recht besezet / oder die Beklagten entschuldiget ; sich im Rechtsprechen vor den

Sob

Soldaten gefürchtet/ und andere Dinge angesehen/ daran schuldig seyn/
daß ein jeder das Seinige nicht betr äfftiget hat/ Ich meine aber/ es were
gnug/daß unterdessen der Verjähre die Güter genossen/ und der Besizer
sie entrahten müssen/ oder der Debitor hätte vor dem Creditore Ruhe
gehabt/und dieser dagegen in Mangel und Gefahr des Seinigen misere
gelebet/ Quod itaq; cum maxima difficultate fit, id reputatur impossibi-
le & excusabile l. apud Julianum. S. fin. ff. de legat. i. cum Not. Gothofred.
Solte nun dem Besizer auch noch darzu rei Dominium genommen und
dem Præscriptori zugeeignet werden/ so were dieser in duplici favore; je-
ner aber in duplici odio, welche duplicata specialia aber die Rechte ver-
werffen/ Und sagt Jes. Syrach. c. 29. v. 2. Leihe deinem Nächsten/wenn ers
bedarff/ und du ander gieb es auch wieder zu bestimter Zeit; Welcher
Worte effectus keine Præscription zu lassen/und wehre contra conscien-
tiam magistruum, solche modos aliis sua bona abalienandi in Krieges-
Zeiten/ darin die Unterthanen von ihnen nicht gnug bey den Ihrigen ge-
schützet werden können/zu verstaten und gut zu heissen/ quia afflicto non
est addenda afflictio. Wie dann gleichfals/ allhier nicht gnug/daß
in den judiciis allenthalben/ auch in dem vergangenen Kriegeswesen
Recht gesprochen/ wie doch an den meisten Orten/ auch nicht allezeit ge-
schehen/ denn es gehören auch der Personarum litigantium capabilitas,
media litigandi, quæ ob tumultus bellicos aliorum in securitatem
transvecta sunt, und Advocaten auch derer Belohnung darzu. Dahero
stehe ich in den festen Gedancken/daß solcher Ursachen und der allgemei-
nen Gefahr wegen die Kriegs-Zeit nicht mit in die Verjährung zu rech-
nen; Sondern so wol als tempore pestis zu detrahiren sey/ zumahl weil
der præscribens in mala fide versiret/ welcher keine Verjährung zulasset
c. 2. extra de Reg. Jur. in 6. Ob ich nun wohl zugebe/ daß in Teutschland
viel Städte/als Straßburg/Nürnberg/Cölln/Lübeck/Hamburg/Braun-
schweig/ Hannover/ und dergleichen gefunden werden/ da die Kriegs-
Noth den Gerichten keine Verhindernisse gegeben/ Und dahero ein Bür-
ger den andern gar wohl belangen können/ auch deswegen contra decur-
sam præscriptionem keiner entschuldigung oder restitution fähig/es we-
re dann/daß andere Umstände mit einlieffen/ so kan doch dieses von denen/
so auff dem Lande gewohnet/ die Contributions/ Einquartirungs und
Berpfligungs Last auff dem Halse gehabt/ beraubet/ geplündert/ gejagt/
und captiviret/ ja Siegel und Brieff Register und andere Beweis-mit-
tel verlohren und darneben in die eusserste Armuth gerahen/nicht prædi-
cirt werden/vid. Coler. conf. 3. n. 18, Dahero auch in l. 6. C. de Pignorat.
act. petitio debiti (quam alias Præscriptio absorbet, idq; contra regu-

am istam : Petitorium absorbet possessorium) in dergleichen Unglück
so kein privatus vorbeugen kan/ reserviret.

Ist es dann unverneinlich/ daß Krieg und Pest de jure und in effe-
ctu compariret werden : So haben Sie auch einerley beneficia, dahero
auch/daß wenn die Luft so sehr infeciret/daß wer sich hinnein machet/der-
selbe Todes-Gefahr außstehen müsse/ werden die citati non comparen-
tes nicht contumaces, und præjudiciren ihnen die fatalia nichts : Eben-
fals ist es auch mit dem Universal grimmigen Kriegeswesen gethan / wie
Fulv. Pacian. de Probat. lib. 2. cap. 46. davon weitläufftig disputiret.

Wer nun in der Krieges Zeit eine action oder Stück Guts/
Zinsen / und dergleichen Außgessen und Verjähret haben will /
dem stehen die gemeine Rechte / und *condictio indebiti. ex l. indebiti
15. §. 1. ff. de condict. indebiti.* schnurstracks entgegen / und muß
sich befürchten/daß ihn als ein Christ D. Imper. Friderici Constitutio in
Feud. lib. 2. tit. 55. De prohibit. Feud. al. und Gottes Exempel in edu-
cendo populo Israëlitico, qui 430. ann. in Ægypto federat: item in re-
dimendo genere humano à Diabolica Tyrannide beschämete : Es were
dann ein confirmirtes Statutum oder pactum vor dem Kriegeswesen in
contrarium verhanden/dabey bliebe es billig/ *l. si judex 41. ff. de Minorib.*

Hingegen irret wenig/ daß einer sich auff particularem & localem
consuetudinem fori beruffen / auch wol gar vorgeben wolte/Es hätte ein
jeder unmittelbahr Reichs-Stand in seinem Fürstenthumb und Herr-
schafft eben so grosse Macht / als der Käyser im ganzen Käyserthumb ;
Gail. de Pac. Publ. c. 6. n. 10. & Arum. in Jur. Publ. p. 1. Discurs. 11. qu. 4.
Und wehre dahero befugt bey seinen Gerichten ja wohl alle Lustris was
sonderliches zu observiren. Denn ob ich wol solches *cæteris paribus* und
so fern es Käyserl: Mayst: an ihren Reservaten Superiorität oder univer-
sal jurisd. nicht Abbruch thut/gelten lasse/ so läffet sich doch diß argumen-
tum in prædicta materia *Præscriptionum* als peccati nutritiva auff die
Actores non subditos, Item, auff die *jura appellationis* nicht extendi-
ren/wenn à Superiori solche Gerichts-Observantz in præjudicium tertij
nicht confirmiret ; oder aber der Inferior keine Reformation leiden wol-
te/*cùm Inferior Superiori Statutis suis non præjudicet, & tamen jus Præ-
scriptionis à Romanis inventum, ac ad Germanos translatum sit.* Kling.
in Jur. Sax. p. 3. De Præscript. versic. **an eigen und Erbe** in Gloss.

Hieraus kan man zu gleich abnehmen/wie es etwan in Sachsen im
Verjährungs-fällen bey Krieges Zeiten zu halten : Denn ob man wol kei-
ne klahre Texte davon im Landrecht findet/so kan man doch *ex l. 1. art. 28.*
Gloss. Germ. in fin. **verbis : alle streitende Ritter :** und Gloss. Lat. in

fin.

fin. Ubi ob malam fidem allegatam & ex instrumentis probatam, aliàs à Jure Civili & Saxonico non attentam, ex æquitate Canonica, in Curia contra præscribentem pronunciatum esse traditur, Item lib. 1. art. 70. in Gloss. German. n. 5. ibi: **Der außser Landes im Kriege oder der streitlichen Ritterschafft were / denn Er mag die Einweisung wol widersprechen / und sagen: Es sey geschehen / weil Er im Kriege gewesen / &c. so viel schliessen / daß die Jura Saxonica die LL. Civiles & Canonicas hierin approbiren / Was sen dann viel Dd. der Meinung seyn / daß die cives bello afflicti ejusdem favoris, cujus ipsi Milites sunt, würdig seynd / und daher dieser Vers entstanden:**

Non minor est virtus, quàm quærere parta tueri.

Über das heisset es auch / quod in statuto non continetur decum, id remanet sub Dispositione juris communis: Daher man dann die 30. Jährige Verjährung nach Sachsen Recht nur de tempore togato, und in causis privatorum verstehet / und in causis Fisci, Ecclesiæ & contra Rempubl: die Præscriptionem quadragenariam, ejusq; Silentium in bello auch apud Saxones gelten läffet: Landrecht lib. 1. art. 29. Gloss. Lat. lit. 6.

Weil nun dem Protectori & Interpreti Juris Sax. wol bekand; quod contra præceptum Superioris & Summi Principis nulla admittatur Præscriptio, sicut nec contra obedientiam cap. cum non liceat. 12. extra de Præscript. Feliu. ad cap. cum accessissent 8. n. 30. versic. 4. limit. extra de Constitut. add. c. cum Inferior 16. extra de Majorit. & Obed. So hat Er auch jederzeit in seinen Landen und Gebieten mitleidentlich bey den privatis beobachten lassen / wird es auch pro re nata wol ferner thun: weil Er wol innen hat: quod belli calamitas introduxit, hoc pacis Lenitas sopiat. l. unic. C. caducis toll. add. Berlich. p. 3. Conclus. de Testam. n. 5. ibi: durante bello terrestri dormit & non currit præscriptio. Sintemahl es ohn daß den Unterthanen gnug / daß sie umb Friedens willen zu Continuirung des Krieges alles hindann / ja bey ihren Lands-Herrn Gut und Blut auffgesetzt / darumb nun billig / daß sich ein jeder loco premij des Seinigen / wie Er es Anno 1624. i. d. Januarij besessen / wieder erfreue und genieße / ne industria poenas desidie solvat. l. fin. C. de deposit. Unter dessen aber bin ich veranlasset / davon gegenwertiges Tractätlein zu publiciren / welches ich darumb lieber im Teuschen als Latzinischen anfangen wollen / damit

damit sich der gemeine Mann/ dem am meisten daran gelegen ist/ daraus informiren könne:

Schliesse damit also: Daß wo denen Unterthanen unvermuthete Unglücks-Fälle/ als Pestilenz und Krieg/ &c. die Sie in confusion und Gefahr/ Schrecken und Armuth bringen/ universaliter zu-
stossen/ alsdann dieselbe wegen unterlassener Forderungen ihrer Rechte und Schulden/ oder Verlassung ihrer liegenden Gründen; nicht negligentes oder contumaces viel weniger Strafffällig zu heissen/ und durch andere/ so sich eines frembden Guts immittelst angemasset/ des Ihrigen nicht zu entsetzen seyn/ weil Sie es nicht animo de relinquendi, sed se sublevandi ungeregt bleiben/ und andern/ die es etwan ob meliorem & tutiorem vite conditionem besser geniessen können/ aus Noth hingelassen/ arg. S. ult. J. de Rer. divis. & S. Diutina 12. J. de Usu cap.

In Erbschafft-Sachen aber hat solche Verjährung wider die natürliche Erben und Kinder gar nicht statt/ per l. unic. C. de iis, qui ante: Und heisset es damit:

De malè quæsitis non gaudet tertius heres.

Um dieser Ursachen willen nun rahte ich/ man enthalte sich so viel der Prescription als Mensch und möglich ist.



1077

M.C.

Corre
Eines wieder auffzul
von
Zacharias vo
linge
Zum Druck befoderte
STATERA S
BELLICI

